

Sideletter zur e-card-Vereinbarung
betreffend die EDV-Abrechnung der Zahnärzte mit den
Krankenversicherungsträgern

1. Reduktion der zu belegenden Datenfelder im Datensatz

Die gesamtvertragliche e-card-Vereinbarung regelt im § 4 „Rechte und Pflichten des Vertragszahnarztes“ das Procedere bezüglich des Einlesens der, e-card. Insbesondere die durch das Einlesen der e-card gewonnenen Daten sowie anderweitig im Sozialversicherungsbereich vorhandene Daten können die Belegung von Feldern des Abrechnungsdatensatzes entbehrlich machen (vgl. auch 1 Abs. 10). Es wird daher vereinbart, dass sich möglichst rasch ein gemeinsamer Arbeitskreis mit der Frage der möglichen Reduktionen befasst. Ziel ist die möglichst umfassende Vereinfachung der Administration für alle Beteiligten.

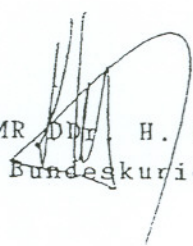
2. Behandlungsdatum

Die Abrechnungsstelle der BUKUZ wird für die im § 3 Abs. 2 Z 3 genannten, ca. 500 „Zettelabrechner“, die über die Abrechnungsstelle abrechnen, das Feld „Behandlungsdatum“ im Abrechnungsdatensatz nur in jenen Fällen belegen, in denen das Datum bisher als abrechnungsrelevant geliefert werden musste.


Es bleibt den Krankenversicherungsträgern unbenommen, entsprechend der Rechtslage die Mitteilung von Daten betreffend das Datum der Leistungserbringung von diesen Vertragszahnärzten anzufordern.

3. Kosten e-card-Ausstattung für neu in Verträgen ab 31.12.2008

Zu diesen Kosten ist anzumerken, dass die nach heutiger Sicht insbesondere hinsichtlich der Funktionalität der e-Card als Krankenscheinersatz aufzuwendenden Mittel pro Zahnarztordination einmalig ca. € 910,- betragen. Bei vergleichbarer Funktionalität kann davon ausgegangen werden, dass in Zukunft keine höheren Kosten für die Ausstattung in einer Zahnarztordination als heute anfallen.


Vizepräs. MR. Dr. H. Westermayer
Obmann der Bundeskurie Zahnärzte der ÖÄK

13.12.2004


e-card-Erratenschein 2004 - Zusammenfassung Sideletter

29.11.04